

**Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn
(Marktsatzung)
vom 17.12.2019
in Kraft ab dem 01.01.2020, gültig bis 31.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungspflicht
- § 3 Marktaufsicht
- § 4 Veranstaltungsgliederung
- § 5 Bewerberauswahl
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Zulassung
- § 8 Versagung der Zulassung
- § 9 Widerruf der Zulassung
- § 10 Aufbau
- § 11 Geschäftsbetrieb
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren
- § 14 Wohnwagen

Abschnitt II

Festsetzung, Veranstaltungsbild, Veranstaltungszweck

- § 15 Festsetzung
- § 16 Liborikirmes und Liborimarkt - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck
- § 17 Herbstlibori - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck
- § 18 Lunapark - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck
- § 19 Weihnachtsmarkt - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Abschnitt III

Veranstaltungsnaher Bereich

- § 20 Veranstaltungsnaher Bereich

Abschnitt IV

Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Vergabekriterien

Anlage 2: Geschäftsbetrieb

Anlage 3: Grafische Darstellung des veranstaltungsnahen Bereichs

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickern zu den von der Stadt Paderborn als Veranstalterin betriebenen Jahrmärkten und Volksfesten. Hierbei handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

- Lunapark
- Libori (Liborikirmes und Liborimarkt) einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs
- Herbstlibori einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs
- Weihnachtsmarkt

(2) Die Stadt Paderborn betreibt die Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

(3) Der Schaustellerverein Paderborn e.V. sowie die gewählten Vertreter der „Interessengemeinschaft der Liborimarktbesicker“ können an der Planung, Konzeption und Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung beratend beteiligt werden.

§ 2 Zulassungspflicht

(1) Die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Paderborn abhängig.

(2) Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens statt, dessen verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen sowie dessen Vergabekriterien in dieser Satzung geregelt sind.

§ 3 Marktaufsicht

(1) Die Jahrmärkte und Volksfeste gemäß dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch die Stadt Paderborn.

(2) Alle Besucher und Beschicker dieser Jahrmärkte und Volksfeste unterliegen mit Betreten der jeweiligen Veranstaltungsflächen den Bestimmungen dieser Satzung. Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Stadt Paderborn sind zu befolgen.

§ 4 Veranstaltungsgliederung

Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Marktaufsicht mit Blick auf die Attraktivität und den Veranstaltungszweck der jeweiligen Veranstaltungen als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen fest. Die Gesamtzahl der Standflächen und ihre Gliederung kann die Marktaufsicht aus veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen anpassen.

§ 5 Bewerberauswahl

(1) Der Gestaltungswille der Stadt Paderborn kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Paderborn für die einzelnen Veranstaltungen in Abschnitt II dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen. Ziel der Bewerberauswahl ist es somit, die Attraktivität der Veranstaltungen durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau zu sichern. Dies erfolgt durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass der Veranstaltung entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und durch die Verpflichtung zuverlässiger Beschicker. Die einzelnen Geschäftsarten werden im Hinblick auf das Besucherverhalten und die Gestaltungsfreiheit der Veranstalterin in Anzahl und Größe jedes Jahr fortgeschrieben.

(2) Die Vergabekriterien richten sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zu den von der Stadt Paderborn durchgeführten Veranstaltungen ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu beantragen. Anträge sind erhältlich bei der Stadt Paderborn, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing, Marienplatz 2a, 33098 Paderborn bzw. stehen unter www.paderborn.de/maerkte zum Download bereit.
- (2) Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag zusammen mit den darin geforderten Nachweisen einzureichen. Die notwendigen inhaltlichen Angaben richten sich nach den zur Verfügung gestellten Vordrucken gemäß Absatz 1.
- (3) Die Frist zur Bewerbung sowie der Ausschreibungstext werden in einer einschlägigen Fachzeitschrift veröffentlicht. Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen können grundsätzlich nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bis zu einem von der Stadt Paderborn festgelegten Termin (sog. Vergabetermin) eingereicht werden.
- (4) Die Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen. Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1598) für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Deckungshöhe richtet sich jeweils nach den aktuellen Regelungen der SchauHV. Sämtliche Unterlagen, Nachweise und Genehmigungen müssen für die jeweilige Veranstaltung Gültigkeit besitzen.
- (5) Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes, gilt als neue Bewerbung, für die die vorgesehenen Antragsfristen gelten.

§ 7 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (2) Ein Bewerber, der eine Zulassung erhalten hat, sich dann aber gegen die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung entscheidet, ist verpflichtet, die Stadt Paderborn unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zulassung, darüber zu unterrichten. Der Stadt Paderborn steht das Recht zu, bei verschuldeter verspäteter Absage den Bewerber für eine bestimmte Anzahl von zukünftigen Veranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Fall der wiederholten nichtfristgerechten Absage. Sollte die Absage erst während der Aufbauzeit erfolgen, ist die Stadt Paderborn im Fall des erstmaligen Versäumnisses berechtigt, den Beschicker zukünftig für eine bestimmte Anzahl an Veranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Stadt Paderborn erfolgt schriftlich nach Anhörung des zugelassenen Beschickers.
- (3) Verstirbt ein Beschicker oder ergibt sich auf andere Weise eine Rechtsnachfolge, erlischt grundsätzlich die Zulassung. Die Zulassung soll im Rahmen einer Ermessungsentscheidung auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist unverzüglich eine neue Bewerbung einzureichen. Die vorgesehenen Antragsfristen können in derartigen Fällen auch nachträglich verlängert werden.
- (4) Eine Zulassung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung.
- (5) Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern dem Veranstalter anderweitig, z.B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage, bekannt sind.

§ 8 Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung ist in folgenden Fällen zu versagen:

- Nach dem Bewerbungstichtag eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktivität erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.
- Eine Bewerbung, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthält, wird nicht berücksichtigt.
- Eine unvollständige Bewerbung wird ebenfalls von der Zulassung ausgeschlossen. Der Bewerber ist in diesem Fall anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. 14 Tage) nachzureichen. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren und somit zur Zurückweisung der Bewerbung.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber in der Vergangenheit

- gegen die Vorschriften dieser Satzung und gegen die Gebührensatzung zur Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn verstoßen oder
- wiederholt, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
- in sonstiger Weise durch sein Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.

(3) Die Zulassung kann ferner unter den nachfolgenden Umständen versagt werden:

Bewerbungen mit Leihgeschäften, wenn vergleichbare andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum des Bewerbers stehen. Leihgeschäfte sind solche Geschäfte, die sich im Eigentum eines Dritten befinden und Bewerbern, die geeignet sind, zu Veranstaltungen zugelassen zu werden, gegen Umsatzbeteiligung oder einer sonstigen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Dritte sind in der Regel Herstellerfirmen oder inländische oder ausländische Gesellschaften.

§ 9 Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden insbesondere,

- wenn sich der Beschicker während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der Beschicker, sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und grob fahrlässig gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn das Geschäft nach Abgabe der Bewerbung verändert wird. Hierüber ist die Veranstalterin zu unterrichten. In diesem Fall erfolgt eine Neubewertung des Geschäftes, welche unter Umständen dazu führen kann, dass die bereits erteilte Zulassung widerrufen wird.
- wenn Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation vorliegen,
- wenn erhebliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Abmessungen des Geschäfts im Verhältnis zu den in der Zulassung festgesetzten Abmessungen festgestellt werden,
- wenn der Beschicker die fällige Gebühr nicht zahlt,
- wenn der Versicherungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht wird.
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

§ 10 Aufbau

- (1) Voraussetzung für die Genehmigung zum Aufbau eines Geschäftes ist neben der Erfüllung der im Zulassungsbescheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen, dass den veranstaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen wurde, eine gültige Ausführungsgenehmigung sowie die zusätzlich erforderliche Baugenehmigung vorliegt, sofern diese nicht nach der Baufreistellungsverordnung entfällt, und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt oder nachgewiesen sind.
- (2) Der Tag des Aufbaubeginns wird im Zulassungsbescheid bzw. einer Anlage zum Zulassungsbescheid bezeichnet.
- (3) Die Beschicker erhalten rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einen Lageplan, aus dem der vorgesehene Standplatz zu entnehmen ist.
- (4) Der Aufbau muss spätestens einen Tag vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung abgeschlossen sein. Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten und Abmessungen sind genau einzuhalten. Abweichungen sind von der Marktaufsicht der Stadt Paderborn zu genehmigen.
- (5) Nur solche Wagen dürfen auf dem Marktgelände abgestellt werden, die Bestandteil der zu errichtenden Geschäfte und die im Bewerbungsantrag angegeben sind. Wohnwagen und Wohnmobile dürfen auf dem Marktgelände nur mit Zustimmung der Veranstalterin abgestellt werden. Im Übrigen gilt § 14.
- (6) Die Überlassung einer Zulassung an Dritte oder die Unterverpachtung bzw. -vermietung (auch einer Teilfläche) ist unzulässig.
- (7) Wird die Fläche durch den Beschicker nicht oder nicht vollständig genutzt, ist die Veranstalterin berechtigt, frei über den übrigen Bereich zu verfügen.

§ 11 Geschäftsbetrieb

Die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Regelungen finden sich in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Haftung

- (1) Der Beschicker haftet für alle Schäden, die seinem Geschäft zuzurechnen sind.
- (2) Die Stadt Paderborn haftet für Schäden auf Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Paderborn von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Dem Beschicker obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
- (4) Die Stadt Paderborn haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

§ 13 Gebühr

Für die Überlassung eines Standplatzes wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Wohnwagen

Die Stadt Paderborn kann einem zugelassenen Beschicker eine Fläche zum Abstellen eines Wohnwagens oder Wohnmobiles zur Verfügung stellen. Hierfür gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die von der Stadt Paderborn an die zugelassenen Beschicker der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Veranstaltungen überlassenen Flächen in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt II

Festsetzung, Veranstaltungsbild, Veranstaltungszweck

§ 15 Festsetzung

Die zuständige Behörde setzt für die jeweilige Veranstaltung Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und den Platz fest. Die Festsetzungsinhalte werden im Amtsblatt der Stadt Paderborn bekannt gegeben.

Liborikirmes und Liborimarkt

§ 16 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Das Liborifest hat einen religiösen Ursprung. Kirche und Stadt feiern damit den Gedenktag des hl. Liborius (23. Juli), Schutzpatron des Domes, des Bistums und der Stadt. Das Liborifest ist Höhepunkt des Paderborner Jahresfestkalenders. Im Mittelpunkt stehen die Feierlichkeiten zu Ehren des Dom-, Stadt- und Bistumspatrons Liborius, doch gleichzeitig üben der Liborimarkt (Pottmarkt) auf dem Domplatz und die Kirmes auf dem Liboriberg sowie die zahlreichen Veranstaltungen in der Stadt und die beeindruckenden Zeremonien und Prozessionen eine große Anziehungskraft auf einheimische und auswärtige Besucher aus. Seine faszinierende Atmosphäre verdankt es einer bis heute überlieferten einmaligen Mischung aus kirchlichen Feierlichkeiten und weltlichem Fest.

Herbstlibori

§ 17 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Die Geschichte der Veranstaltung Herbstlibori in Paderborn geht auf den 31. Oktober 1627 zurück. Damals wurden die Reliquien des Paderborner Schutzpatrons Liborius nach fünfjähriger Irrfahrt wieder in den Dom zurückgeführt. 1622 hatte „Der tolle Christian“ von Braunschweig, Administrator des Bistums Halberstadt, Paderborn im Dreißigjährigen Krieg überfallen, den Domschatz geplündert und den Reliquienschrein geraubt.

Lunapark

§ 18 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Neben dem Libori- und dem Herbstliborifest ist der Lunapark die jüngste Kirmes in der Paderstadt. Seit 1919 existiert der Lunapark Paderborn. Anders als das Liborifest hat die Frühjahrskirmes keinen religiösen Hintergrund. Der Name „Lunapark“ wird für Freizeitparks und Jahrmärkte auf der ganzen Welt benutzt. Im Deutschen gilt der Begriff als Synonym für Rummelplätze und Vergnügungsparks.

Weihnachtsmarkt

§ 19 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Die Stadt Paderborn veranstaltet den traditionellen Weihnachtsmarkt, um den Besuchern eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Der attraktive Weihnachtsmarkt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation. Hierzu soll ein attraktives, d. h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und besucherorientiertes Gesamtangebot beitragen, so wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Paderborner Weihnachtsmarktes gehört. Das Marktbild muss der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.

Abschnitt III

Veranstaltungsnaher Bereich

§ 20 Veranstaltungsnaher Bereich

(1) Im Rahmen der Veranstaltungen Libori (Liborikirmes und Liborimarkt) und Herbstlibori befindet sich angrenzend an die festgesetzten Marktflächen der sog. veranstaltungsnaher Bereich.

(2) Der veranstaltungsnaher Bereich bezieht die folgenden Straßen und Plätze ein: Fußgängerbereich Innenstadt mit Westernstraße (einschl. östlicher Bereich Am Westerntor), Marienplatz, Rathausplatz, Kamp, Schildern, Markt, Rosenstraße, Jühenplatz, Franz-Stock-Platz, Liboristraße, Am Bogen, Am Abdinghof, Leostraße (Abschnitt Rosentor bis Geroldstraße) und Kilianstraße (Abschnitt Rosentor bis Karlstraße) ein. Sofern sich aus dieser Auflistung Überschneidungen mit den festgesetzten Flächen der einzelnen Veranstaltungen ergeben, gilt die Festsetzung nach der GewO vorrangig. Die grafische Darstellung der genauen Ausmaße der jeweiligen Flächen ist als Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, beigelegt.

(3) Beim veranstaltungsnahen Bereich handelt es sich um einen nicht nach § 69 GewO festgesetzten Bereich, dessen Flächen allerdings Bestandteil der öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Veranstaltungen sind. Für die Überlassung der Flächen werden gemäß der Gebührensatzung zur Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

(4) Die Zulassung eines Bewerbers zum veranstaltungsnahen Bereich richtet sich nach § 8 Abs. 2 GO NRW. Danach sind alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Durch die Zahlung kommunaler Abgaben sind ebenfalls Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende der Stadt Paderborn berechtigt, die öffentliche Einrichtung zu benutzen. Einem ortsfremden Schausteller und Marktbesucher kann ein Nutzungsrecht eingeräumt werden, sofern dies nicht den Interessen der ortsansässigen Beteiligten widerspricht.

(5) Einem Gewerbetreibenden, hier im Besonderen einem Gastronomiebetrieb, der sein Geschäft im Bereich der unter Absatz 1 festgelegten Fläche betreibt, wird vorrangig das Nutzungsrecht für die Flächen vor seinem Betrieb eingeräumt, sofern es sich hierbei nicht um festgesetzte Flächen nach § 69 GewO handelt. Ein ortsansässiger Bewerber, der seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz oder seinen Unternehmenssitz in Paderborn hat, ist in seiner Geschäftsart bevorzugt zu berücksichtigen.

(6) Auf den unter Absatz 2 definierten Flächen finden im Rahmen der Veranstaltungen ebenfalls Kulturveranstaltungen statt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden diese Flächen vorrangig für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Zwecke sind in diesem Fall nachrangig. Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Flächen im Rahmen von Kulturveranstaltungen entfällt, sofern diese durch das städtische Kulturamt organisiert werden.

(7) Die Zulassung zum veranstaltungsnahen Bereich ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu beantragen. Anträge sind erhältlich bei der Stadt Paderborn, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing, Marienplatz 2a, 33098 Paderborn bzw. stehen unter www.paderborn.de\maerkte zum Download bereit.

Abschnitt IV
Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

frühere Fassung

Anlage 1: Vergabekriterien

Libori-Kirmes / Liborimarkt (Pottmarkt)

(1) Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.

(2) Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten Höchstwerte festgelegt werden.

(3) Libori ist wie bereits in § 16 dieser Satzung beschrieben eine traditionelle Veranstaltung mit einem überregionalen Besucherkreis. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Paderborn deshalb auf die Vereinbarkeit von Kirche, Kultur und Kirmes sowie die Wahrung Paderborner Libori-Traditionen. Zu diesem Festcharakter passen deshalb beispielsweise nicht Computer- und Videospielgeräte mit gewaltverherrlichendem oder aggressionsförderndem Inhalt sowie der Verkauf sog. Erotikartikel.

(4) Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und des Veranstaltungszwecks sowie der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze. Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen nach dem Gestaltungswillen der Veranstalterin auf dem Liborifest neben einem Festzelt folgende Geschäftsarten vertreten sein:

- Fahrgeschäfte (Kinder-, Rund-, Hoch- und sonstige Fahrgeschäfte wie z.B. Geisterbahnen, Autoscooter, Wasserbahnen)

Die Veranstalterin legt bei der Auswahl besonderen Wert darauf, dass die traditionell zur Liborikirmes vertretenen Fahrgeschäfte berücksichtigt werden. Dazu gehören in der Regel ein klassischer Musikexpress, ein nostalgisches Pferdekarussell, ein Autoscooter und ein Riesenrad.

- Belustigungs-, Schau- und Laufgeschäfte
- Verlosungs-, Spiel- und Schießgeschäfte
- Imbiss-, Bewirtungs- und Verkaufsgeschäfte

(5) Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot:

- Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte nach ihrer Attraktivität ausgewählt. Zur Attraktivität zählt insbesondere:

~ Optische Gestaltung (z.B. Fassadengestaltung, durchgängige thematische Gestaltung, ansprechende und aufmerksamkeitsfördernde Beleuchtung, Lichteffekte)

~ Betriebsweise

~ Pflegezustand (sofern vorhanden, sollte eine Liste über durchgeführte Erneuerungen bzw. Erweiterungen des Geschäftes der Bewerbung beigefügt werden)

~ Warenangebot und Warenqualität

~ Besondere Anziehungskraft des Geschäftes durch Seltenheit, Beliebtheit und Exklusivität

- Ein Bewerber, dessen einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf den von der Veranstalterin betriebenen Märkten bekannt ist, erhält gegenüber einem Neubewerber den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das attraktivere Geschäft den Vorrang hat.

- Eine Neuheit, von der anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt, ist zu bevorzugen.

- Umweltgerechter Betrieb des Geschäftes (z.B. Lärmreduzierung, Stromverbrauch, Abfallvermeidung etc.)

- Keine Gebührenrückstände nach dieser Satzung

- Ergibt sich im Auswahlverfahren gleiche Attraktivität mit mehreren Bewerbern, so erfolgt die Entscheidung in der Reihenfolge der nachfolgenden Zusatzkriterien:

~ Vorrang des regional näheren Bewerbers

~ Förderung von familienfreundlichen Betrieben

(6) In den unter Absatz 5 genannten Geschäftsarten wird im Turnus von zwei Jahren mindestens ein Neubewerber zugelassen, sofern diese Regelung nicht dazu führt, dass das attraktivere Geschäft nicht zugelassen werden kann. In der Geschäftsart Fahrgeschäfte wird abweichend geregelt, dass neben dem Wechsel der jährlich differierenden Großattraktionen zusätzlich ein weiterer Wechsel nach Satz 1 stattfindet. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das attraktivere Geschäft den Vorrang hat.

(7) Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Stadt Paderborn als Veranstalterin; die Stadt leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Verfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts, Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltserforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen.

Herbstlibori

(1) Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.

(2) Herbstlibori ist wie bereits in § 17 dieser Satzung beschrieben eine traditionelle Veranstaltung mit einem überregionalen Besucherkreis. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Paderborn deshalb auf die Vereinbarkeit von Kirche, Kultur und Kirmes sowie die Wahrung Paderborner Libori-Traditionen. Zu diesem Festcharakter passen deshalb beispielsweise nicht Computer- und Videospielgeräte mit gewaltverherrlichendem oder aggressionsförderndem Inhalt und der Verkauf sog. Erotikartikel.

(3) Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und -zwecks sowie der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze. Darauf aufbauend gelten die Grundsätze des Auswahlverfahrens für die Libori-Kirmes und den Liborimarkt (Pottmarkt) sinngemäß auch für Herbstlibori.

Lunapark

(1) Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.

(2) Lunapark ist wie bereits in § 18 dieser Satzung beschrieben eine traditionelle Frühjahrskirmes mit einem überregionalen Besucherkreis. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Paderborn deshalb auf die Einhaltung einer traditionellen kirmesartigen Konzeptionierung. Zu diesem Festcharakter passen deshalb beispielsweise nicht Computer- und Videospielgeräte mit gewaltverherrlichendem oder aggressionsförderndem Inhalt und der Verkauf sog. Erotikartikel.

(3) Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und -zwecks sowie der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze. Darauf aufbauend gelten die Grundsätze des Auswahlverfahrens für die Libori-Kirmes und den Liborimarkt (Pottmarkt) sinngemäß auch für Lunapark.

Weihnachtsmarkt

(1) Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.

(2) Der Weihnachtsmarkt ist wie bereits in § 19 dieser Satzung beschrieben eine traditionelle Veranstaltung mit einem überregionalen Besucherkreis. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Paderborn deshalb auf ein Marktbild, welches der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung trägt. Zu diesem Festcharakter passen deshalb beispielsweise nicht Computer- und Videospiegelgeräte mit gewaltverherrlichendem oder aggressionsförderndem Inhalt und der Verkauf sog. Erotikartikel.

(3) Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und -zwecks sowie der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze. Darauf aufbauend gelten die Grundsätze des Auswahlverfahrens für die Libori-Kirmes und den Liborimarkt (Pottmarkt) sinngemäß auch für den Weihnachtsmarkt.

frühere Fassung

Anlage 2: Geschäftsbetrieb

- Verantwortlichkeit für die Sicherheit

Der Beschicker ist verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit seines Geschäftes sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Er kann - falls erforderlich - eine weitere Person benennen, die für das Geschäft mitverantwortlich ist. Das Personal ist auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Das Geschäft ist so zu bauen, dass das Publikum und die Arbeitnehmer gegen Gefahren geschützt sind. Werden Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Publikum und/oder Arbeitnehmer bilden, so kann die Marktaufsicht die Schließung des Geschäftes bis zur Beseitigung der Mängel anordnen. Allen gesundheitlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen, hygienischen, veterinärrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen.

- Unfallverhütungsvorschriften

Für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Geschäftes gelten die Unfallverhütungsvorschriften Schausteller- und Zirkusunternehmen (DGUV Vorschrift 3 und 19; bisher VBG 72), insbesondere die §§ 13 und 16. Bei Unfällen ist die Marktaufsicht und bei Unfällen mit Personenschäden zusätzlich die Feuerwehr bzw. der vor Ort befindliche Sanitätsdienst unverzüglich zu verständigen. In den Geschäften ist das zur Verfügung gestellte Notfallplakat deutlich sichtbar anzubringen.

- Arbeitsschutzvorschriften

Der Beschicker ist zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet.

- Schutz des Publikums

Der Beschicker ist verpflichtet, insbesondere durch Bereitstellen von Aufsichtspersonal, dafür zu sorgen, dass das Publikum an besonders gefährlichen Stellen Hilfe findet, jede Überfüllung der Geschäfte vermieden wird und das Publikum nicht in den Gängen, auf der Plattform und an den Ausgängen steht. Betriebe, die mehr als 200 Personen fassen, müssen Notausgänge haben. Alle Türen müssen nach außen aufschlagen, augenfällig gekennzeichnet und jederzeit frei passierbar sein. Treppen und Rampen sind mit festem Geländer zu versehen. In Betrieben, die mehr als 300 Personen fassen, muss eine elektrische Notbeleuchtung vorhanden sein.

- Marktverbot

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt kann die zuständige Behörde einen beteiligten Beschicker sowie einen Besucher vom Markt verweisen und ggf. ein Marktverbot aussprechen.

- Verbot des Genusses berauschender Mittel

Eine Person, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel steht, darf nicht an Maschinen, Geräten und Anlagen von Fahrgeschäften oder sonstigen zum Bewegen oder Transport von Menschen bestimmten Einrichtungen tätig sein oder beschäftigt werden.

- Öffnungszeiten und Beleuchtung

Jeder Beschicker hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und bei Einbruch der Dämmerung bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten voll beleuchtet zu halten. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht ohne Genehmigung der Marktaufsicht abgebaut werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist auf dem Veranstaltungsgelände jedes Feil- oder Anbieten von Waren, Leistungen und unterhaltenden Tätigkeiten untersagt. Aus Sicherheitsgründen hat jeder Beschicker, dessen Geschäft, insbesondere mit den Dachkanten oder Klappen, in den öffentlichen Verkehrsraum, Feuerwehrzufahrten bzw. Ver- und Entsorgungswege ragt, nach Beendigung der Öffnungszeiten während der Dunkelheit eine Notbeleuchtung an den betroffenen Stellen des Geschäftes einzuschalten.

- Reparaturen an Geschäften

Reparaturen an Geschäften sind grundsätzlich vor Beginn der Marktaufsicht zu melden. Hiervon ausgenommen sind betriebsübliche Wartungs- und Pflegearbeiten sowie kleinere Instandsetzungen, die nur zu einem kurzfristigen Betriebsausfall führen. Mit Reparaturen an Fahrgeschäften, die zu einer Gefährdung von Personen führen können, insbesondere, weil Kräne, Fahrzeuge oder ähnliche technische Hilfsmittel benötigt werden, darf erst eine Stunde nach dem Ende der täglichen Öffnungszeit begonnen werden. Die Reparaturarbeiten müssen eine Stunde vor dem Beginn der täglichen Öffnungszeit eingestellt werden. Soweit dabei Flächen anderer Bewerber benötigt werden, sind die Reparaturarbeiten mit diesen abzustimmen. Reparaturen während der Öffnungszeiten müssen von der Marktaufsicht genehmigt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn ausschließlich Flächen innerhalb der Grenzen des zugewiesenen Platzes in Anspruch genommen werden und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung von Besuchern oder Bewerbern ausschließen. Bei Reparaturen an sicherheitsrelevanten Teilen von Geschäften ist die zuständige Bauaufsicht vom Beschicker einzuschalten.

- Verbot gefährlicher Geräte

Sport-, Kampf- oder Jagdgeräte sowie Nachbildungen solcher Geräte, die nicht Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I S.3970) in der jeweils geltenden Fassung sind, jedoch ohne weitere Veränderungen zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignet sind, dürfen nicht angeboten werden. Das gleiche gilt insbesondere für Beile, beilähnliche Werkzeuge, Nietengürtel, Schlagringe sowie Messer mit Ausnahme von Tisch- oder Taschenmessern.

- Warenspielgeräte

Warenspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bedürfen einer besonderen Erlaubnis, wenn die Spiele nicht den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bescheide über Warenspielgeräte und andere Spiele, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen, sind im Geschäft der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- Befahren der Verkehrsflächen und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern

Fahrzeuge und Anhänger sind grundsätzlich außerhalb der Veranstaltungsflächen auf den von der Marktleitung dafür freigegebenen Flächen oder sonstigen zulässigen Parkflächen (z.B. freigegebene Parkstreifen in den Gewerbegebieten) abzustellen. Nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Marktleitung ist das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf dem Veranstaltungsgelände bzw. in den angrenzenden Grünstreifen erlaubt. Dabei ist darauf zu achten, dass auf den Verkehrswegen und Sicherheitsstraßen ständig eine Durchfahrt frei bleibt, dass die für den Feuerschutz installierten Hydranten, Feuermelder sowie die Versorgungsschächte für Elektrizität und Wasser sowie die ggf. aufgestellten Müllgroßbehälter ungehindert erreichbar sind und dass die Regenwassereinläufe nicht verstellt oder überbaut werden. Ggf. vorhandene Rasenflächen sind schonend zu behandeln. Auf den Abstellflächen sind Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen so abzustellen, dass nur der unmittelbar für das jeweilige Fahrzeug erforderliche Platz in Anspruch genommen wird (keine sogenannten Wagenburgen und Höfe). Es dürfen nur die in der Bewerbung angegebenen und zum Geschäft gehörenden Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen abgestellt werden. Zugmaschinen, Anhänger und alle Wohn- und Packwagen sind sichtbar mit Namen des Eigentümers oder der Firmenbezeichnung zu versehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften können Fahrzeuge und Anhänger abgeschleppt werden. Verantwortlich für das Abstellen der vorgenannten Fahrzeuge ist neben und dem Eigentümer (Halter) der Marktbeschicker. Deren Beschäftigte sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen. Im Übrigen ist § 10 zu beachten.

- Lärmverbot

Akustische Verstärkungen von Werbeansprachen (Rekommandieren) sind grundsätzlich nur für Fahr-, Spiel-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sowie in geringem Ausmaß (hierbei ist aufgrund der Nähe zu den Gottesdiensten insbes. die Lautstärke zu beachten) auch bei den Verkaufsgeschäften auf dem Liborimarkt zulässig. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nur für Fahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Gaststätten, Biergärten und im Festzelt erlaubt. Für Gaststätten gilt dies jedoch nur innerhalb eines geschlossenen Gebäudes oder Zelttes. Verstärkungsanlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass Nachbargeschäfte, Veranstaltungsteilnehmer, Anwohner weder belästigt noch unverhältnismäßig gestört werden. Lautsprecher sollen so aufgestellt werden, dass ihr Schall schräg nach unten zur Mitte des Geschäftes gerichtet ist. Geben Lautsprecher oder andere Anlagen wegen zu großer Lautstärke Anlass zu Beanstandungen, sind diese Anlagen auf Anweisung der Marktaufsicht außer Betrieb zu setzen bzw. leiser einzustellen.

- Preiskennzeichnung

Eine Preistafel, aus der die Höhe der Eintritts- oder Fahrpreise ersichtlich ist, muss deutlich sichtbar an der Vorderseite des Geschäftes angebracht sein. Dies gilt sinngemäß auch für die zum Verkauf und Verzehr angebotenen Waren. Auf Bedienungszuschläge ist deutlich - für jedermann erkennbar - hinzuweisen.

- Namensanbringung und Standkennzeichnung

An jedem Geschäft ist an der Frontseite ein Schild (mindestens 20 x 12 cm) gut sichtbar mit dem Familiennamen des Inhabers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters, bei GmbH des Geschäftsführers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, anzubringen. An selbiger Stelle ist ebenfalls das von der Marktaufsicht zur Verfügung gestellte Standort- und Notfallschild anzubringen.

- Werbung

Die Verkehrswege dürfen nicht mit Werbeschildern, Fahnen u.ä. überspannt werden. Tafeln und Zeichen für die Eigenwerbung dürfen grundsätzlich nicht über das Schutzdach bzw. den Vorbau in die Straße hineinragen und müssen gut befestigt sein. Fremdwerbung aller Art darf nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Das Schutzdach an den Vorderseiten der Stände (sog. Budenschirm) darf einschließlich der Streben nur bis zu 2,50 m über dem Erdboden herabgelassen werden.

- Reinhaltung / Müllentsorgung

Abfall, Verpackungsmaterial und anderer Unrat darf auf dem Veranstaltungsgelände nicht liegengelassen werden. Für die Entsorgung werden durch die Marktaufsicht entsprechende Sammelstellen benannt. Das Abladen oder Liegenlassen von Sperr- oder Sondermüll auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt! Bei Schneefall ist der Beschicker verpflichtet, seine Standfläche und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.

- Hundehaltung

Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung von Menschen und anderen Tieren ausgeschlossen ist. Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2002 S. 656) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Hunde sind grundsätzlich innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten (auch während der Auf- und Abbauphase) in eingefriedeten Bereichen des zugewiesenen Standplatzes (Zwinger, Kassenwagen, Wohnwagen/Camping etc.) sicher unterzubringen. Es ist auszuschließen, dass Vertreter staatlicher Dienststellen bzw. vom Veranstalter beauftragte Unternehmer in ihrer Arbeit behindert bzw. dass sie oder sonstige Dritte (Besucher) gefährdet werden. Entsprechendes gilt für die Gefährdung von anderen Tieren oder Sachen durch Hunde. Das einfache Anleinen von Hunden ist nicht ausreichend. Gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Veranstaltungsgelände zu führen. Während der Öffnungszeiten ist das Führen von Hunden auf dem Veranstaltungsgelände - auch angeleint - verboten.

- Errichtung von Feuerstellen, Feuerschutz

Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:

- ~ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002- FGV)
- ~ der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas (früher Unfallverhütungsvorschrift BGV D 34 bzw. VBG 21),
- ~ den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 „Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter - Betreiben von Druck-gasbehältern“,
- ~ den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsüberdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,
- ~ den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) 2012,
- ~ Eine durch einen Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- ~ Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssig-gasanlagen angebracht sein. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden.

- Haftung für Schäden, Verankerung von Geschäften

Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen, Versorgungseinrichtungen, Bäumen, Sträuchern, Hecken und Grünanlagen ist sofort der Marktaufsicht zu melden. Die Bewerber haften für sämtliche Schäden, die sie oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Betreiben des Geschäftes Dritten zufügen. In die Flächen des Veranstaltungsgeländes dürfen ausnahmslos keine Anker eingeschlagen werden.

- Schankbetriebe und Lebensmittelgeschäfte

Lebensmittelverkaufsgeschäfte müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen (z.B. staubdichte Schutzscheibe vor Nahrungsmitteln, saubere Überkleidung für das Verkaufspersonal, gültiges Gesundheitszeugnis). Personen mit übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlag o. ä. dürfen bei der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

- Schießhallen

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Plätze durch Tonsplitter haben Schießhallen, in denen Tonröhren- oder Blumenschießen veranstaltet werden, Tücher auszulegen oder Vorrichtungen anzubringen, die die zerschossenen Tonsplitter auffangen. Wird ein neues Schießgeschäft erstmals in Betrieb genommen, muss das Geschäft vorher von der zuständigen Dienststelle der Polizei abgenommen werden.

- Bauchläden

Am Bauchladen dürfen nicht mehr als 25 gefüllte Ballons vorrätig gehalten werden. Gefüllte Ballons sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden zu halten. Flaschen für das Gas zum Füllen der Ballons dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Als Füllstoffe dürfen nur ungefährliche Gase wie z. B. Stickstoff, Luft, Kohlendioxyd, Edelgase (Helium) oder deren Gemische verwendet werden.

- Beschäftigung von Arbeitnehmern

Arbeitnehmer dürfen nur unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden. Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sind die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Jugendliche dürfen nur nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zum Schutze der Jugend beschäftigt werden.

- Stromversorgung

Die Aufstellung von Aggregaten zur Selbsterzeugung von elektrischem Strom (Generatoren) ist verboten. Zur Versorgung der Schaustellergeschäfte mit Strom hat die Marktaufsicht eine private Firma vertraglich verpflichtet. Die erforderlichen Anschlusswerte sind dieser Firma aufzugeben. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

- Wasserversorgung

Die Marktaufsicht hält für die Veranstaltungen Wasserversorgungsanlagen vor. Die Deckung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten erfolgt über die Marktgebühren. Das gilt unabhängig davon, ob tatsächlich Wasser verbraucht wird.

- Ab- und Schmutzwasserentsorgung

Abwässer und Fäkalien, auch aus Wohn- und Küchenwagen, dürfen ausschließlich über die zur Verfügung stehenden Abwasserschächte eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwässer müssen durch den Betreiber gesondert entsorgt werden.

frühere Fassung

**Anlage 3:
Grafische Darstellung des veranstaltungsnahen Bereichs**

